NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BIRKENFELD

Sitzungsdatum: Montag, 24.03.2025

Beginn: 18:30 Uhr Ende 19:32 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses

<u>ANWESENHEITSLISTE</u>

Erster Bürgermeister

Müller, Achim

Zweite Bürgermeisterin

Hörning, Silke

Mitglieder des Gemeinderates

Heußlein, Thomas

Hörning, Bettina

Hörning, Tilman

Köhler, Lorenz

Konrad, Andreas

Liebler, Melanie

Möschl, Claus

Müller, Hubert

Schebler, Matthias

Sendelbach, Jürgen

Zehnter, Michael

Schriftführerin

Müller, Sina

Abwesende Personen:

Dritter Bürgermeister

Hüsam, Frieder entschuldigt

Mitglieder des Gemeinderates

Oleynik, Markus entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- **1** Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.03.2025
- Sachstand Kommunale Wärmeplanung Beratung u. Beschlussfassung zur Durchführung
- 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2): Kapitel B X "Energieversorgung", Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 "Windenergie" (vormals "Windkraftnutzung")
- 4 Festsetzung der Benutzungsgebühren und Erlass einer Gebührensatzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld
- 6 Diverse Reparaturen Kirche Birkenfeld Antrag auf Zuschuss
- 7 Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen bez. einer Stellplatzsatzung
- 8 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 8.1 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
- **9** Verschiedenes, kurze Anfragen

Erster Bürgermeister Achim Müller eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Birkenfeld fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.03.2025

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.03.2025 wurde am 20.03.2025 ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.03.2025 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Sachstand Kommunale Wärmeplanung - Beratung u. Beschlussfassung zur Durchführung

Zusammenfassung:

Was bedeutet Kommunale Wärmeplanung?

Kommunale Wärmeplanung ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung in einer Stadt oder einer Gemeinde klimaneutral in der Zukunft ausgestaltet werden kann.

Hierbei geht es insbesondere um die langfristige Umstellung dezentraler fossiler Heizsysteme auf umwelt- und klimafreundlichere Wärmeversorgung.

Dazu werden insbesondere Gebiete mit dezentraler Wärmeversorgung, bestehende Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete auf ihre Um- und Ausbaumöglichkeiten hin untersucht.

WARUM KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG?

Die kommunale Wärmeplanung soll helfen, den **kosteneffizientesten und praktikabelsten Weg** zu einer klimafreundlichen und langfristigen Wärmeversorgung vor Ort zu ermitteln.

Gesetzliche Umsetzungspflicht in Bayern seit 02.01.2025 für Kommunen unter 10.000 Einwohnern mit Fixtermin zur Vorlage bis zum **30.06.2028**

Welche Vorteile bringt die Kommunale Wärmeplanung?

Von der Kommunalen Wärmeplanung können sowohl die Kommunen als auch die Hausbesitzer und Unternehmen profitieren.

Die Kommunen selbst können durch die klimaneutrale Wärmeerzeugung von Brennstoffimporten unabhängig werden und Ressourcen zur Wärmeerzeugung bestmöglich vor Ort nutzen. Den Bürgerinnen und Bürgern wird es eine Planbarkeit auf lange Sicht bieten.

All das kann zur Steigerung der Attraktivität der Kommune als Wohnort und zur Ansiedlung von Gewerbe beitragen.

Hausbesitzer erhalten Planungssicherheit im Hinblick auf künftige Wärmeversorgungsoptionen.

Beispielsweise kann ein Hausbesitzer auf die Installation einer Wärmepumpe oder Biomasseheizung verzichten, wenn sich als Folge der Kommunalen Wärmeplanung ergibt, dass das Gebiet, in dem sich das Haus befindet, zeitnah an ein Fernwärmenetz angeschlossen wird.

Darüber hinaus können Hausbesitzer dadurch ebenfalls unabhängig von Brennstoffimporten und deren Preisschwankungen werden.

Welche Kosten entstehen für die Kommune?

Mit der neuen Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung entstehen den Städten und Gemeinden zusätzliche Kosten für die Erstellung der Fachgutachten sowie Verwaltungs- und Personalkosten. **Diese werden seitens des Freistaats ausgeglichen** (Konnexität).

Der Kostenausgleich wurde zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Gemeindetag aufgrund eines festen Verfahrens ausgehandelt. Grundlage bildet eine detaillierte Kostenschätzung. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen,

- zu Beginn der Wärmeplanung auf Antrag der Gemeinde sowie
- nach Einreichung des erstellten Wärmeplans

Zu erwartende Beträge, wie folgt:

Einwohnerzahl	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG	Gemeinden mit bestandsgeschütztem Wärmeplan nach § 5 Abs. 2 WPG¹ (bspw. "ZUG-Förderung")
< 2.500	34,800,00 Euro	9,600,00 Euro
2.500 <= x < 5.000	41.000.00 Euro	9.600.00 Euro
5.000 <= x < 7.500	52.100,00 Euro	13.100,00 Euro
7.500 <= x < 10.000	88.200,00 Euro	16.700.00 Euro
10.000 <= x < 45.000	122.600,00 Euro	18.700,00 Euro
45.000 <= x < 100.000	201.100.00 Euro	23.200.00 Euro
100.000 <= x < 250.000	262.000.00 Euro	25.500,00 Euro
250.000 <= x < 500.000	362,000.00 Euro	25.500.00 Euro
500.000 <= x	562.000,00 Euro	25.500,00 Euro

Ergänzende Informationen zu den Auszahlungsmodalitäten erhalten die Kommunen im ersten Quartal 2025. Es wird aber definitiv ein Eigenanteil für die Kommunen zu tragen sein. Näheres kann erst nach Vorliegen der Angebote ermittelt werden.

Sachstand VG Ebene:

- 1 Gemeinde ZUG-Förderung erhalten
- 8 Gemeinde aufgrund von Förderstopp damals "leer" ausgegangen,

was jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine Rolle mehr spielt, da die zu erwartende Zahlung des Freistaats an die Kommunen in etwa mit der ZUG Förderung vergleichbar ist.

Sachstand Landkreis:

Fachbüro mit Kurz-ENP ausgewählt -> Mitte April sollen erste Ergebnisse vorliegen

(Kurz-ENP bedeutet Vorabanalyse von geeigneten interkommunalen Planungen und möglichen Zusammenschlüssen von Gemeinden.)

Vorschlag der Verwaltung:

Da wir uns bereits in einem "Zusammenschluss von Gemeinden" befinden, muss nach hiesiger Ansicht nicht auf das Ergebnis des Landkreises gewartet werden und die Verwaltung könnte schon Angebote für die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung VG-weit einholen.

Inwieweit es dann sinnvoll ist, kleinere Konvois zu bilden, sodass Gemeinden die räumlich zusammenhängen auch zusammen betrachtet werden, sollte unter Hinzuziehung des dann gefundenen Beratungsbüros ermittelt werden.

Nachdem VG-weit ein wirtschaftlicher Anbieter gefunden wurde, kann die Auftragsvergabe in einer der kommenden Sitzungen hier im Gremium erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kommunale Wärmeplanung umzusetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, VG-weit einen geeigneten wirtschaftlichen Anbieter zu finden. Die Auftragsvergabe soll in einer der kommenden Sitzungen erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2): TOP 3 Kapitel B X "Energieversorgung", Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 "Windenergie" (vormals "Windkraftnutzung")

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat am 22.01.2025 beschlossen, für die Teilfortschreibung im Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windenergie" (vormals "Windkraftnutzung") das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Das Beteiligungsverfahren umfasst gem. Art. 15 Abs. 3 BayLplG auch die Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans betroffen sein kann.

Wir bitten Sie, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zur o.g. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Würzburg bis zum 10.04.2025 zu beraten und Stellung zu nehmen.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme vorliegen, wird Einverständnis vorausgesetzt.

Die vollständigen Unterlagen werden in der Zeit vom 03.03.2025 bis 10.04.2025 auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bay-ern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00276/index.html -> Menüpunkt "Aktuell laufende Beteiligungsverfahren" und des Regionalen Planungsverbandes Würzburg unter <a href="https://www.region-wuerzburg.de/seite/de/planungsverband/02/WB/Regionaler_Planungsverband_02/WB/Regionaler_Planungsve

eingestellt.

Gleichzeitig liegen die formellen Unterlagen (Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht) bei den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg, bei der Stadt Würzburg sowie bei der Regierung von Unterfranken in Papierform

Die ergänzenden Unterlagen (Änderungsübersicht und Fachkarten) sind nicht Bestandteil der formellen Planunterlagen, diese sind jedoch auf den o.a. Internetseiten einsehbar.

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG in einem Abwägungsdokument festgehalten, das auf den o.g. Internetseiten anonymisiert veröffentlicht und bei der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – ausgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Wesentlichen handelt es sich im vorliegenden Fall um die bereits bekannten nachfolgenden Gemeindeflächen:

Regionalplan Region Würzburg (2)

 Verordnung zur Änderung des Regionalplans: Kapitel B X "Energieversorgung" Teilfortschreibung Abschnitt B X 5.1 "Windenergie"

Ausschnitt aus Tekturkarte 2 zu Karte 2b "Siedlung und Versorgung - Windenergie"

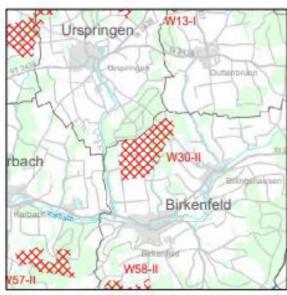
Stand: Entwurf vom 22.01.2025

Vorranggebiet W30-II

Stadt/Gemeinde: Urspringen, Birkenfeld (Lkr. Main-Spessart)

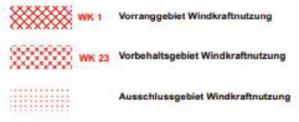


Stand im Regionalplan gem. 12, und 15. Verordnung



Änderung gem. 20. Verordnung

Legende





Verwaltungsgrenzen





Regionabeauftragte für die Region Würzburg bei der Regierung von Unterfranken Bearbeiter: Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 24 Kartographie:

Regionaler Planungsverband Würzburg Herausgeber:

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverweitung Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverweitung

Regionalplan Region Würzburg (2)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans: Kapitel B X "Energieversorgung"
 Teilfortschreibung Abschnitt B X 5.1 "Windenergie"

Ausschnitt aus Tekturkarte 2 zu Karte 2b "Siedlung und Versorgung - Windenergie"

Stand: Entwurf vom 22.01.2025

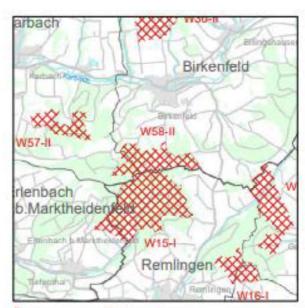
Vorranggebiet W58-II

Stadt/Gemeinde: Birkenfeld, Karbach (Lkr. Main-Spessart)



Stand im Regionalplan gem. 12. und 15. Verordnung

Maßstab 1:100 000



Änderung gem. 20. Verordnung

Legende WK 1 Vorranggebiet Windkraftnutzung WK 23 Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung Ausschlussgebiet Windkraftnutzung Verwaltungsgrenzen Grenzen der Gemeinden Grenzen der Landkreise / kreisfreien Städte Regionsgrenze



Aber auch angrenzende Potenzialflächen der Nachbarkommunen wirken sich womöglich auf die Belange der Kommune aus. Auf die unter oben angegebenen Link vorliegenden umfassenden ergänzenden Unterlagen wird insoweit verwiesen.

Der Bürgermeister fragt das Gremium, ob bezüglich der ursprünglich von der Gemeinde Birkenfeld favorisierten Fläche am Büchelberg nochmals ein Vorstoß bezüglich der Berücksichtigung im Regionalplan erfolgen soll.

Der Gemeinderat diskutiert, das Für und Wider und kommt zur Ansicht, dass die möglichen Einnahmen der Handlungsfähigkeit der Gemeinde gut tun würden.

Auch das eingeschränkte Sichtfeld im Süd-Osten von Birkenfeld wurde abgewogen. Da die Gemeinde Greußenheim in diesem Sektor ebenfalls Windenergieanlagen plant, könnte die Einschränkung ggf. akzeptiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg zu, und wünscht die Einbeziehung der Flächen südöstlich von Birkenfeld, Flurabteilung Büchelberg.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

Festsetzung der Benutzungsgebühren und Erlass einer Gebührensatzung TOP 4 über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende Herrn Heiko Müller von der Finanzverwaltung der Vgem Marktheidenfeld, der Kalkulationen ausgearbeitet hat.

Bei der Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Birkenfeld handelt es sich um eine kostendeckende Einrichtung nach Art. 8 KAG. Demnach soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Der kostendeckende Gebührensatz muss somit durch eine Gebührenkalkulation ermittelt werden.

Aktuell wird für die Anlieferung pro m³ Erdaushub bzw. Bauschutt eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Es ist allerdings fraglich, ob diese Gebühr jemals kalkuliert wurde bzw. wie lange die letzte Kalkulation zurückliegt.

In der Sitzung vom 19.11.2024 hat der Gemeinderat die Festsetzung der Gebühren vorberaten. Die kostendeckende Gebühr für Bauschutt und Erdaushub, die von der Verwaltung kalkuliert wurde, belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 14,00 € / m³. Inzwischen wurde die Kalkulation aktualisiert. Ein wichtiger Punkt, der bislang keine Beachtung fand sind die Kosten für Rekultivierung und Nachsorge. Hierfür ist zwingend eine Sonderrücklage zu bilden (§ 20 Abs. 4 Satz 3

KommHV-K). Ist erforderlich, da nach Ende des Betriebs der Deponie die Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge entstehen, jedoch keine Einnahmen mehr zur Refinanzierung erwirtschaftet werden.

Nach Berücksichtigung aller entsprechenden Kosten, ergibt die Kalkulation eine kostendeckende Gebühr von 18,50 € / m³.

Daher wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den Gebührensatz auf 18,50 € / m³ festzulegen.

Die Rückfragen seitens des Gemeinderates konnten inzwischen ebenfalls geklärt werden:

- 1. Ein abweichender Gebührensatz für Gewerbetreibende ist nicht möglich.
- 2. Die Anlieferung ist bereits jetzt nur durch Gemeindebürger gestattet Ausnahmen bedürfen entsprechender Genehmigung der Gemeinde.
- 3. Mindermengen werden ab sofort bis einschließlich 0,50 m³ mit 10,00 € / m³ berechnet ab 0,51 m³ fällt die Gebühr für 1 m³ an.

Von der Verwaltung wurde daher folgender Satzungsentwurf vorbereitet:

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld

Die Gemeinde Birkenfeld erlässt aufgrund von Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Birkenfeld erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Abfällen – im folgenden Ablagerungsgut genannt) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Ablagerungsgut an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Deponie der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in Kubikmeter (m³).

§ 5 Höhe der Gebühr

1) Die Gebühr für das Ablagern des Ablagerungsgutes beträgt pro m³ (ab 0,51 m³) 18,50 Euro.

Bei Kleinanlieferungen bis 0,50 m³ beträgt die Mindestgebühr 10,00 Euro.

2) Bei Anlieferung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten wird per angefangene Stunde Arbeitszeit des Deponiewärters ein Betrag von 30,00 Euro zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Gebühren erhoben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

§ 7 Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird durch Gebührenrechnung festgesetzt. Die Gebühr 14 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 19.04.1988 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Birkenfeld, den 24.03.2025 Achim Müller Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Gebührenkalkulation für die Bauschutt- und Erdaushub Deponie der Gemeinde Birkenfeld und der sich ergebenden Gebührenerhöhung und beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf als Satzung.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 19.04.1988 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld

Im Zuge der Neufestsetzung der Gebühren für die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld wurde die Stammsatzung durch die Verwaltung überarbeitet.

Von der Verwaltung wurde folgender Satzungsentwurf vorbereitet:

Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld Die Gemeinde Birkenfeld erlässt aufgrund der Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG, in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur Regelung der Beseitigung von Bauschutt und Erdaushub betreibt und unterhält die Gemeinde Birkenfeld auf dem Grundstück Flur-Nr. 520, Gemarkung Billingshausen, eine Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Deponieklasse: 0 (= DK 0-Deponie), im Sinne der Deponieverordnung § 2 Nr. 6 (Inertabfalldeponie) zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der DK 0-Deponie richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Einzugsgebiet

Die Anlieferung von Bauschutt und Erdaushub muss nachweislich aus dem Gebiet der Gemeinde Birkenfeld kommen und dort angefallen sein. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so wird der Abfall zurückgewiesen werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Birkenfeld.

§ 3 Öffnungszeiten

- 1) Die Deponie ist am Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. Ast- und Strauchgut jeweils an jedem 1. Samstag im Monat von 09:00 bis 10:00 Uhr.
- 2) Außerhalb dieser Öffnungszeit ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nur in Absprache mit dem 1. Bürgermeister oder dem Deponiewärter möglich.

§ 4 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

1) Auf der DK 0-Deponie dürfen folgende gering belastete mineralischen Abfälle, nach der Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV) abgelagert werden:

AVV-Schlüssel-Nr. Beschreibung

- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen und Keramik, Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
- 17 01 07 Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 17 03 01 Asphalt, teerfrei
- 17 05 04 Boden und Steine
- 17 05 06 Baggergut

Diese Abfälle sowie weitere mineralische Abfälle müssen die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gemäß Deponieverordnung (DepV) einhalten. Humoser Oberboden darf unter Berücksichtigung des § 202 BauGB, für Rekultivierungszwecke angenommen werden. Abfälle können sowohl zur Beseitigung abgelagert sowie als Deponieersatzbaustoff zur Verwertung eingesetzt werden.

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- 1) Die Anlieferung der Abfälle außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 2) Bei jeder Anlieferung ist eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls mittels Anlieferungserklärung nach den aktuell gültigen Mustern abzugeben. Für Bauherren und Großanlieferer wird für eine Anlieferungsmenge ab 500 Tonnen (entspricht ca. 350 m³) je Anfallstelle zwingend eine Beprobung mit Analyse des Materials gefordert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch bei einer geringeren Anlieferungsmenge eine Beprobung gefordert werden.
- 3) Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- 4) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung ermittelt.
- 5) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- 6) Abfälle, die die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 erfüllen, können von jedermann abgeliefert werden.

§ 6 Verhalten auf der Deponie

- 1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung, den gesetzlichen Vorgaben (KrWG, DepV) und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Deponiewärter der Gemeinde wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Deponiewärters Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- 4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (DK 0-Deponie) als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer
- 1. Abfälle anliefert, welche nicht im Gemeindegebiet angefallen sind (§ 2)
- 2. nicht zugelassene Abfälle anliefert (§§ 3, 4)
- 3. den Anweisungen des Deponiewärters nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 1, 2)
- 4. ohne Genehmigung außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle anliefert oder entsorgt (§ 3 Abs. 1, 2)
- 5. unbefugt die Deponie betritt (§ 6 Abs. 3)
- 6. Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt (§ 6 Abs. 4)

(2) Ordnungswidrigkeiten können zur Anzeige gebracht werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 6 KrWG, bleiben unberührt. Werden andere als in § 3 aufgeführte Stoffe angeliefert oder eingelagert, kann die Gemeinde Birkenfeld verlangen, dass diese Stoffe wieder entfernt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Beseitigung erfolgt zu Lasten des Abfallerzeuger/besitzer bzw. Anlieferers.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld vom 19.04.1988 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Birkenfeld, den 24.03.2025 Achim Müller Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf als Satzung.

Die Satzung über die Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld vom 19.04.1988 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6 Diverse Reparaturen Kirche Birkenfeld - Antrag auf Zuschuss

Der Kirchenverwaltung liegen hinsichtlich einer notwendigen Dachsanierung sowie des Austausches eines Bauteils an der Uhrenanlage in der Kirche Birkenfeld nachfolgende Angebote vor:

Angebot der Fa. Hörz GmbH, 26.02.2025 1.764,77 €

Angebot Fa. Hammer Dach, 25.02.2025 11.859,64 €

GESAMT: 13.624,41 €

Mit Mail vom 27.02.2025 hat die Kirchenverwaltung bei der Gemeinde um Prüfung gebeten, mit welchem Umfang sich die Gemeinde bei anstehenden Sanierungen beteiligen könnte.

Von der Diözese wird die Kirchenverwaltung für die Reparaturen (Ausnahme Blitzschutzprüfung) voraussichtlich einen Zuschuss von 50% erhalten.

13.624,41 € abzüglich Arbeiten am Blitzschutz in Höhe von 592,95 € ergeben demnach ein Restbetrag in Höhe von 13.031,46 € abzüglich 50 % Beteiligung Diözese = 6.515,73 €

Wenn hierfür noch eine Kostenteilung z.B. in Höhe von ebenfalls 50 % mit der Kirchenverwaltung vereinbart werden könnte, resultiert ein möglicher Zuschussbetrag für die Gemeinde in Höhe von 3.257,87 €, aufgerundet 3.300 €.

Hinsichtlich der Baulast im Kirchengebäude wird immer wieder auf einen Vertrag über die Trennung von Schul- und Kirchendienst vom 31.01.1926 verwiesen.

Dieser liegt der Verwaltung jedoch nach wie vor nur als Kopie mit Beglaubigungsvermerk des Pfarramtes vor. Die Gegenzeichnung der Gemeinde fehlt.

Aus diesem Grund wurde damals das Bischöfliche Ordinariat um Vorlage des Vertrages gebeten. Mit Schreiben vom 22.08.2017 wurde jedoch wieder nur eine Kopie ohne Gegenzeichnung übersandt.

Nach o.g. Vertrag würde sich eine Baulast auf die drei älteren Glocken beziehen. Die Turmuhrenanlage ist jedoch nicht von einer evtl. Baulast betroffen.

Hier besteht seit 1952 keine Verpflichtung der Gemeinde mehr (s. Schreiben Bayer. Gemeindetag vom 09.12.2020).

Zu beachten ist jedoch auch Nr. 4 des Vertrages: "Die Kirchenverwaltung Birkenfeld verpflichtet sich, auf die Nr. 2 und 3 genannten Lasten und Verpflichtungen der Gemeinde zu verzichten, sobald und solange und soweit sie aus eigenen Mitteln die kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen im Stande ist".

Insofern wäre mit jedem Kostenantrag nachzuweisen, dass die eigenen Einnahmen und das Vermögen der Kirchstiftung nicht ausreichen.

Der Gemeinderat diskutiert zum wiederholten Mal über die Thematik der Beteiligung an solchen Investitionen und die entsprechende dazugehörige Rechtsgrundlage.

Außerdem kommt aus dem Gemeinderat, bezugnehmend auf den Punkt 4 des o.g. Vertrages die Frage, ob hier eine primäre Leistungspflicht besteht, sofern eigene Mittel bei der Kirchengemeinde vorhanden sind.

Nr. 4 des Vertrages: "Die Kirchenverwaltung Birkenfeld verpflichtet sich, auf die Nr. 2 und 3 genannten Lasten und Verpflichtungen der Gemeinde zu verzichten, sobald und solange und soweit sie aus eigenen Mitteln die kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen im Stande ist".

Seitens der Verwaltung soll ein erneuter Klärungsversuch, bezüglich einer eventuell bestehenden Leistungspflicht der Gemeinde, gestartet werden. Die Antragstellerin wird gebeten den o.g. Vertrag, über die Trennung von Schul- und Kirchendienst vom 31.01.1926, mit allen Unterschriften versehen vorzulegen.

Beschluss:

Die Gemeinde Birkenfeld stellt der Kirchenstiftung den Betrag in Höhe von 3.300,00 € als freiwilligen Zuschuss ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 13 Anwesend 13

Das Gremium vertritt die Ansicht, dass die Kosten für die Reparaturen aus den Geldern, die aus dem Erlös des Verkaufes Kindergarten, Pfarrsaal und Schwesternhaus generiert wurden, beglichen werden können. Außerdem wird die Kirchenverwaltung aufgefordert, den Vertrag über die Trennung von Schul- und Kirchendienst vom 31.01.1926 von <u>allen</u> beteiligten Parteien unterschrieben vorzulegen.

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen bez. einer Stellplatzsatzung

Ab dem 01.10.2025 wird es zu einer grundlegenden Reform des Art. 47 und 81 BayBO sowie der GaStellV kommen.

Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen, wenn die Gemeinde keine explizite Stellplatzsatzung erlassen hat. In einer solchen Satzung kann die Gemeinde auch nicht mehr frei die Anzahl der herzustellenden Stellplätze festlegen. Die Höchstzahl ergibt sich aus der Anlage der GaStellV und die Gemeinde kann lediglich eine geringere Anzahl an Stellplätzen festlegen.

Darüber hinaus ist noch anzumerken, dass keine gestalterischen Festsetzungen mehr in den neuen Satzungen enthalten sein dürfen, bestehende Satzungen genießen diesbez. jedoch einen Bestandsschutz, soweit die zukünftigen Maximalwerte nicht überschritten werden. Dies wäre aktuell der Fall (vorhandene Überschreitung).

Eine Überarbeitung der in Birkenfeld bestehenden Satzung zur Erreichung des Bestandschutzes macht nach Auffassung der Verwaltung keinen Sinn.

Es sollte sich überlegt werden, ob entweder eine neue Satzung ohne Gestaltungsvorschriften erlassen wird oder die bestehende Satzung auslaufen zu lassen.

Hierbei spricht sich die Verwaltung für den Erlass einer neuen Satzung aus.

Soweit der Gemeinderat ebenfalls dieser Meinung ist, muss noch vorab geklärt werden, ob die neuen "Maximalwerte" übernommen werden oder ob Anpassungen vorgenommen werden sollen

Die Verwaltung empfiehlt hierbei die unmodifizierte Übernahme.

Eine Gegenüberstellung der Gesetzestexte sowie der GaStellV-Anlage liegt bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom vorgetragenen Sachverhalt.

Es soll eine neue Stellplatzsatzung erlassen werden, die zum 01.10.2025 in Kraft tritt und die Werte der neuen Anlage der GaStellV unverändert übernimmt.

Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung einer solchen Satzung beauftragt, über die in einer der nächsten Sitzungen Beschluss gefasst werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8 Mitteilungen des Bürgermeisters

Nächste Gemeinderatssitzungen

- Dienstag, 01.04.2025:
 - o 18.30 Uhr öffentliche Sitzung
 - o 19.30 Uhr nichtöffentliche Sitzung
- Donnerstag, 10.04.2025:
 - o 19.00 Uhr öffentliche Sitzung
 - o anschl. nichtöffentliche Sitzung

zur Kenntnis genommen

TOP 8.1 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.03.2025 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2 Neubau Tank-/Waschplatz mit Ölabscheider Bauhof Birkenfeld - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe

Zum Neubau der Tank- und Waschanlage mit Ölabscheider für den Bauhof Birkenfeld wurden zwei Angebote von der Firma FGA GmbH & Co. KG eingeholt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Angebot 1: $10,00 \times 5,00 \text{ m}$ 46.358,83 € brutto Angebot 2: $10,00 \times 10,00 \text{ m}$ 67.871,65 € brutto

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Firma FGA aus Aschaffenburg zu vergeben. Da die tatsächliche Fläche 8,00 x 10,00 m ist, wird die Rechnungssumme geringer ausfallen.

Nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld vom 19.03.2025

Seite 3 von 6

Beschluss:

Der Gemeinderat entscheidet sich für Angebot 2 und erteilt der Firma FGA GmbH & Co. KG den Auftrag für die o. g. Baumaßnahme zu einem Angebotspreis von 67.871,65 € brutto. Da sich die Angebotssumme auf eine Fläche mit einer Größe von 10,00 x 10,00 m bezieht, die tatsächliche Fläche aber nur 8,00 x 10,00 m ist, ist der Preis entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

Dorfgemeinschaftshaus Billingshausen - Beratung und Beschlussfassung TOP 3 über die Vergabe des Gewerks Tief- und Verkehrswegebauarbeiten

Für das Gewerk Tief- und Verkehrswegebauarbeiten bezüglich dem Dorfgemeinschaftshaus Billingshausen wurden 6 Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben, 4 Angebote wurden eingereicht.

Diese lauten wie folgt:

Fa. Siegler Bau GmbH (Lohr)

Fa. August Ullrich GmbH (Elfershausen)

Fa. MK Grümbel GmbH (Gössenheim)





Das Angebot der Fa. musste ausgeschlossen werden

Die Angebote wurden vom Architekturbüro bma geprüft und gebilligt.

Für dieses Gewerk war ein Budget in Höhe von 355.167,54 € brutto vorgesehen.

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Fa. August Ullrich GmbH zu vergeben.

Es ist noch wichtig anzumerken, dass die Ausschreibung sich in zwei Teilbereiche aufgliedert: Teilbereich 1 Verkehrsanlage (Zuständigkeit liegt bei Gemeinde) und Teilbereich 2 Freianlagen (Zuständigkeit liegt beim HKV).

Es hat Sinn gemacht, diese gemeinsam auszuschreiben um einerseits wirtschaftlichere Angebote einzuholen und sicherzustellen, dass keine weitere Schnittstelle in das Projekt einbezogen wird. Dies gilt später dann auch für das Thema Sachmängelhaftung.

Die jeweiligen Teilbereiche sind entsprechend von der Gemeinde bzw. dem HKV zu beauftragen.

Der für die Gemeinde relevante Teilbereich beläuft sich bei der Fa. August Ullrich GmbH auf 239.749,12 € brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt der Firma August Ullrich GmbH den Auftrag für das Gewerk Tief- und Verkehrswegebauarbeiten bezüglich dem Dorfgemeinschaftshaus Billingshausen zu einem Angebotspreis von 239.749,12 € brutto.

> Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung aufgrund der neuen Vereinbarung über die Nutzung der Atemschutz-Übungsanlage des Landkreises Main-Spessart

Der Landkreis Main-Spessart betreibt die ehemalige Atemschutz-Übungsanlage aus dem Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Lohr, seit 2022 im Interims-Atemschutzzentrum (IAZ), Am Oberreichenholz 2 in 97828 Marktheidenfeld nach Art. 2 Satz 1 des Bayrischen Feuerwehrgesetzes als überörtliche Einrichtung im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit.

Nach einer Übergangs- und Erprobungsphase wurde diese zum 01.01.2023 in Betrieb genommen. Seitdem wird die Atemschutzübungsanlage inzwischen regelmäßig von den Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises genutzt.

In der Atemschutzübungsstrecke werden unter realistischen Bedingungen Belastungsübungen für die Atemschutzgeräteträger durchgeführt. Dort lassen sich Orientierungsfähigkeit und Belastbarkeit unter realitätsnahen Bedingungen trainieren.

Alle Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr haben 1x jährlich die Atemschutzübungsstrecke zu absolvieren.

Die bestehenden Verträge mit dem Landkreis Main-Spessart über die Benutzung der kreiseigenen Atemschutzübungsstrecke in der Feuerwehr Lohr werden durch die neue Vereinbarung des Landratsamtes Main Spessart mit Wirkung zum 01.01.2023 ersetzt (siehe Anlage zum TOP).

Diese Vereinbarung sieht eine Abrechnung nach der tatsächlichen jährlichen Inanspruchnahme zum 31.03 eines Jahres vor.

Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Atemschutz-Übungsanlage beträgt je Teilnehmer und Nutzungstag 5,00 €. Hinzu kommt für das eingesetzte ehrenamtliche Streckenpersonal eine Entschädigung von derzeit 50,00 €.

Des Weiteren werden Maßnahmen zum Zweck der Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer wie Sicherheitsüberprüfungen oder andere notwendige einmalige Instandsetzungen bei Anfallen auf alle Nutzer gleichmäßig umgelegt.

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung jederzeit von beiden Parteien außerordentlich fristlos gekündigt werden. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist das zuzahlende Nutzungsentgelt für die bereits erbrachten Leistungen zu zahlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Birkenfeld stimmt der "Vereinbarung über die Nutzung der Atemschutz-Übungsanlage des Landkreises Main-Spessart" rückwirkend zum 01.01.2023 zu.

> Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 6	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.0	2.2025
Die Nieders	chrift über die nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vor	m 13.02.2025 wird verlesen.
Beschluss:		
Die Nieders migt.	chrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.02.2025 w	ird ohne Einwände geneh-
		Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14
	z	ur Kenntnis genommen
TOP 9	Verschiedenes, kurze Anfragen	
. / .		
	die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Achim Müzung des Gemeinderates Birkenfeld.	üller um 19:32 Uhr die öf-
Ach	im Müller	Sina Müller

Erster Bürgermeister

Schriftführer/in